

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0073/09	21.04.2009

zum/zur

A0035/09 - DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat

Bezeichnung

Fernwärme für den künftigen - insbesondere auch privaten - Wohnungsbau in Olvenstedt anbieten

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	28.04.2009
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.06.2009
Stadtrat	25.06.2009

Mit Antrag A0035/09 der Fraktion DIE LINKE wurde der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, im Rahmen des Stadtumbau Ost im Bereich Olvenstedt das Potential der dort anliegenden Fernwärme für den zukünftigen – insbesondere auch privaten – Wohnungsbau anzubieten und eine solche Nutzung zu fördern.

Wohnungsbau in Olvenstedt befindet sich im Rahmen des Stadtumbaus derzeit in Vorbereitung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301-4 „Rennebogen“. Dieser B-Plan hat noch keine Planreife, insbesondere in Verbindung mit Grundstücksangelegenheiten ruht das Aufstellungsverfahren derzeit. Mit einer Bebauung dieses Bereichs ist frühestens ab 2010 zu rechnen. Für die verbindliche Bauleitplanung besteht keine Rechtsgrundlage, in Bebauungsplänen die Anwendung bestimmter Energiearten für die Beheizung von Gebäuden festzusetzen. §9 (1) BauGB zählt abschließend die zulässigen Festsetzungen auf, die in einem Bebauungsplan getroffen werden können.

Der § 9 (1) ermöglicht insofern im Zusammenhang mit der Bebauungsplanaufstellung nicht die Festsetzung eines Anwendungsgebotes für die Nutzung von Fernwärme.

Eine Steuerungsmöglichkeit besteht in der Aufstellung einer Fernwärmesatzung. Gemäß § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde für Grundstücke des Gemeindegebietes u.a. den Anschluss an die Fernwärmeversorgung dienende Einrichtungen vorschreiben (Anschlusszwang), wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellt. Gem. Abs. 3 kann die Satzung auch auf Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken beschränkt werden (z.B. Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes).

Das dringende öffentliche Bedürfnis könnte dabei begründet werden aus den durch den in Folge des Stadtumbaus/Rückbaus von Wohnungen im Stadtteil Neu Olvenstedt bereit stehenden freien Kapazitäten der Fernwärme.

Seitens der Städtischen Werke wird Fernwärme für die Beheizung und Warmwasserversorgung grundsätzlich auch für sogenannten kleinteiligen Wohnungsbau (Einfamilienhäuser, Reihenhäuser) befürwortet. Im Hinblick auf das seit dem 01.01.09 geltende „Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich“ und die Energieeinsparverordnung ist Fernwärme für die potentiellen Bauherren interessant. Die von den SWM angebotene Fernwärme wird in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und erbringt einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Einsparung gegenüber herkömmlicher Wärmeerzeugung.

Für eine Fernwärmeversorgung sind jedoch einige technische Randbedingungen zu beachten. Insbesondere, um diese Versorgungsart wirtschaftlich zu gestalten, sind bestimmte Bauabläufe und Gebäudeanordnungen zu beachten. Eine Einzelfallprüfung ist deshalb ebenso erforderlich wie eine frühzeitige Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Bebauungsaufstellung und Grundstücksvergabe.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr